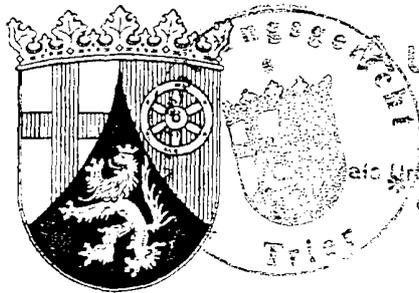




5 K 1421/04.TR



ausgefertigt;

Justizangestellte  
als Urkundebesitzer der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Trier

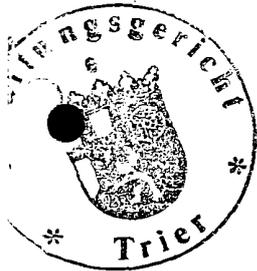
# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

Kopie an MdL. Stellungen		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>			
04. Feb. 2005			
Gunter Christ Rechtsanwalt			
Kopie an MdL. Rückscr.	zda		Kopie an MdL. Rückscr.

## URTEIL

10.02.05

### IM NAMEN DES VOLKES



In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes **[REDACTED]** K **[REDACTED]** treten durch die Eltern **[REDACTED]**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Str. 270,  
50935 Köln,

g e g e n

den Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willy-Brandt-Platz 1,  
54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Aufenthaltsbefugnis und Feststellung der Voraussetzungen des § 53  
Abs. 6 AuslG (Afghanistan)





Gegen diesen Bescheid erhoben die Eltern sowie die Schwester des Klägers Klage zum Verwaltungsgericht Trier. Mit Urteil vom 05. April 2004 zum Aktenzeichen 2 K 1299/03.TR verpflichtete die 2. Kammer des erkennenden Gerichts das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, festzustellen, dass in der Person der Mutter sowie der Schwester des Klägers die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Der Antrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Zulassung der Berufung gegen das vorgenannte Urteil blieb erfolglos (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. November 2004 - 6 A 10747/04.OVG -).

Mit Anträgen vom 03. April 2003 sowie vom 10. Juli 2003 bat der Kläger den Beklagten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen, und ihm eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Mit Verfügung vom 29. Oktober 2003 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab und führte zur Begründung aus, die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis seien hinsichtlich Afghanistan nicht gegeben. Dem Kläger könne nach allgemeinem Ausländerrecht keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Gegen den vorgenannten Bescheid legte der Kläger am 16. November 2003 Widerspruch ein und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, überall in Afghanistan werde gehungert und nachgewiesenermaßen seien bis zu 71 Prozent der Bevölkerung schwerwiegend unterernährt und die Kindersterblichkeit sei eine der höchsten der Welt. Auch das Bundesverfassungsgericht habe die Rückführung von zwei afghanischen Kindern nach Afghanistan im Wege der einstweiligen Anordnung wegen möglicher Verletzung der Grundrechte untersagt mit der Begründung, dass bei der derzeitigen Situation in Afghanistan hierdurch ein schwerer seelischer, möglicherweise auch ein erheblicher körperlicher Schaden entstehen könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. September 2004 wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses lägen für Afghanistan nicht vor. Nach Berichten des Auswärtigen Amtes kämen internationale Schutztruppen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Polizei der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgreich nach. Kampfhandlungen fänden im Raum Kabul nicht mehr statt. Des Weiteren sei auch die Versorgungslage in Kabul nicht so schlecht, dass sie ein Abschiebungshindernis begründen könnte.

Nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides am 25. September 2004 hat der Kläger am 08. Oktober 2004 Klage erhoben.

Er trägt vor, der für seine Schwester und seine Mutter gewährte Abschiebungsschutz sei zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe am 06. Dezember 2004 festgestellt, dass Abschiebungshindernisse vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis sei ihm nach dem Runderlass des Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 1998 zu erteilen. Wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit könne die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht versagt werden. Nach dem am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz sei ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach der einschlägigen Norm bestehe ein so genannter Sollanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Ausschlussgründe seien nicht gegeben.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, soweit der ursprüngliche Antrag des Klägers auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach Maßgabe von § 53 Abs. 6 AuslG gerichtet war.

Der Kläger beantragt erkennbar,

den Beklagten unter Aufhebung seiner Verfügung vom 29. Oktober 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. September 2002 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den neuen ausländerrechtlichen Vorschriften zu erteilen,

**hilfsweise,**

ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die zum Gegenstand der Beratung gemachten Unterlagen sowie die ebenfalls zum Gegenstand der Beratung gemachten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Verfahren war einzustellen, soweit es die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Im Übrigen ist die Klage, über die das Gericht im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, begründet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist im Falle der vorliegenden Verpflichtungsklage das Datum der heutigen Beratung. Danach

kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach Maßgabe von § 30 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG -) nicht mehr in Betracht, da diese Bestimmung in dem seit 01. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetz in Wegfall geraten ist. Als Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers kommt daher allein § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz zur Anwendung. Nach dieser Bestimmung soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen. Im vorliegenden Verfahren wurden für die Mutter sowie die Schwester des Klägers rechtskräftig die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG, jetzt § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz, festgestellt. Der Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2004 bereit erklärt, die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach Maßgabe von § 53 Abs. 6 AuslG auch für den Kläger festzustellen. Der Klägervertreter hat im vorliegenden Verfahren zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der neuen Bestimmung im Aufenthaltsgesetz um eine Soll-Bestimmung handelt. Dies bedeutet, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhaltes versagt werden kann. Entsprechende Tatsachen, die einen atypischen Sachverhalt zu begründen vermögen, hat der Beklagte jedoch im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht vorgetragen. Eine atypische Fallkonstellation ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Soweit die Beteiligten die Hauptsache des anhängigen Rechtsstreits teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Beachtung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, da er den Kläger insoweit klaglos gestellt und dadurch das erledigende Ereignis herbeigeführt hat. Im Übrigen wäre er im gerichtlichen Verfahren auch für diesen Teil aller Voraussicht nach unterlegen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: [gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de](mailto:gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de), schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. 2004, S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages

**Beschluss:**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.500,- € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG, § 30 RVG).

**Gründe:**

Die Kammer hält für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis den Regelstreitwert für angemessen, der Wert des Antrages auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AsylVfG wird mit 1.500,- € bewertet.

Die Beschwerde wird nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages